

Kostenliste für Leistungen und Aufwandsentschädigungen

(Zusätzliche Nebenkosten entstehen nicht!)

Berechnet wird jeder Einsatz in der ersten Stunde voll, anschließend halbstündige Abrechnung, ggf. auch Einzelbewertung

Kosten für Leistungsempfänger		Aufwandsentschädigung für Leistungserbringer
Kategorie A	12.-€/Std	10.- €/ Std.
Haushalt/Garten		
<ul style="list-style-type: none"> - Reinigung der Wohnung - Betten beziehen - Fenster putzen - Gardinen waschen - Bügeln - Wertstoffe entsorgen - Im Garten helfen - Grabpflege - Handwerkliche Reparaturen - 		

Kategorie B	10.- €/Std	8.-€/ Std.
Betreuung zuhause		
<ul style="list-style-type: none"> - Unterstütz. bei körperl. Einschränkungen - Betreuung von Demenzpatienten - Unterstützung beim Kochen/ Essenzubereitung 		

<ul style="list-style-type: none"> - Einkaufen - Spaziergehen - Arzt/Veranstaltungen usw. - Bank/Behörden - Ausflüge 		
Hilfestellung bei <ul style="list-style-type: none"> - Patientenverfügung - Steuer - Finanzen - Formulare - Übersetzungen - Lebensberatung - (PC usw.) Haushaltstechnik einrichten 		
Kategorie C	6.- €/Std.	5.- €/Std.
Kinderbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> - Abholung - Beaufsichtigung und Beschäftigung - Hausaufgabenbetreuung - 		
Sonstiges		Einzelfalllösungen
<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung einer Wohnung/Haus bei Abwesenheit - Versorgung von Haustieren 		

Hinweis:

Leistungsempfänger können haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu einem Fünftel bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Die BürgerGenossenschaft stellt Ihnen auf Wunsch hierzu eine Rechnung aus.

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer **Ersatzpflege** für insgesamt 6 Wochen im Jahr bzw. bis zu einem Betrag von 1612.- Euro. Diese Entlastung einer Pflegeperson gilt auch bei Pflegestufe 0 eines Demenzkranken.

Der **Leistungserbringer** kann die eingesetzte Zeit auf sein Zeitkonto gutschreiben lassen oder nimmt die Aufwandsentschädigung in Anspruch bis maximal 2400.- Euro pro Jahr (steuer- und versicherungsfreie Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr.26 EStG).